Unkorrigiertes Redemanuskript
Es gilt das gesprochene Wort!

Rede von Herrn Ministerpräsident Kurt Beck
Sitzung des Landtags von Rheinland-Pfalz
am 4. März 2009
TOP 3: Landesgesetz zu dem
12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag
Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 15/3116
Erste Beratung

Anrede,

1. Der mit dem Zustimmungsgesetz und den notwendigen landesrechtlichen Folgeänderungen vorliegende Gesetzentwurf der Landesregierung betrifft den 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag.

   a) Anlass der Regelung:

      - Anlass für den 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag ist ein Beihilfeverfahren, das aufgrund von Beschwerden durch die GD Wettbewerb der EU-Kommission in Brüssel eingeleitet wurde.

      - Im Zuge dieses Beihilfeverfahrens wurde mit der EU-Kommission ein Kompromiss gefunden, der zu einer vorläufigen Einstellung des Verfahrens führte. Die dort gemachten Zusagen bilden nunmehr den Rahmen und werden im 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag umgesetzt.

      - Dabei geht es insbesondere um die Präzisierung des Auftrags von ARD und ZDF für digitale Fernsehprogramme und Telemedien, die Verankerung eines Verfahrens für die Beauftragung mit neuen oder veränderten Telemedien, die klare Trennung kommerzieller Tätigkeiten von Betätigungen im Auftragsbereich sowie um eine Verbesserung der Kontrolle.

      - Bei diesen Vorgaben hat die EU-Kommission Deutschland jedoch auf der Grundlage des Amsterdamer Protokolls zum EU-Vertrag über den

öffentlich-rechtlichen Rundfunk einen Gestaltungsspielraum zugebilligt. Dieser Gestaltungsspielraum wird durch den 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag genutzt.

b) Regelungsbereiche des 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrages:

- <u>Begriffsbildung</u>

  Im Hinblick auf die Umsetzung der revidierten Fernsehrichtlinie (Audiovisuelle Mediendiensterichtlinie) der EU werden bereits jetzt die Begriffsbildungen angepasst. Dies betrifft insbesondere den Rundfunkbegriff sowie die Definition eines Rundfunkprogramms und einer Rundfunksendung.

  In die Begriffsbestimmungen aufgenommen ist ferner eine Umschreibung der Kategorien Information, Bildung, Kultur und Unterhaltung.

- Beauftragung für Fernsehprogramme

Die Beauftragung für Fernsehprogramme soll nach dem Staatsvertrag auch weiterhin durch den Gesetzgeber unmittelbar erfolgen. Der Staatsvertrag listet hierzu alle Fernsehangebote von ARD und ZDF ausdrücklich auf. Die jeweils 3 digitalen Spartenprogramme für ARD und ZDF werden in der Anlage zum Staatsvertrag durch entsprechende Programmkonzepte konkretisiert.

- Auftrag für Hörfunk

Auch die Hörfunkangebote der ARD und des Deutschlandradios sind betroffen. Dabei wird die bisher bestehende Obergrenze beibehalten. Lediglich dem Deutschlandradio wird ein weiteres digitales Programm ermöglicht. Das Programmkonzept hierfür ist ebenfalls dem Staatsvertrag beigefügt. Zusätzliche Hörfunkprogramme der ARD und des Deutschlandradios im Internet sind nur nach Maßgabe eines so genannten 3-Stufen-Tests zulässig.

- Auftrag für Telemedien

Die Neuregelung der Beauftragung von ARD, ZDF und Deutschlandradio für Telemedien entspricht den Forderungen der EU-Kommission nach einer weiteren Präzisierung in diesem Bereich. Die Beauftragung umfasst

- den Abruf von Sendungen,

- sendungsbezogene Telemedien,

- nicht sendungsbezogene Inhalte, wobei hier eine Abgrenzung zu Diensten der Presse vorgenommen wird,

- die Archivnutzung.

Im Einzelnen werden hierzu bestimmte Arten von Sendungen (z.B. Sportsendungen) zeitlichen Begrenzungen unterworfen. Der Abruf von Sendungen sowie sendungsbezogener Telemedien nach Ablauf von 7 Tagen und der Abruf von nicht sendungsbezogenen Telemedien ist stets nur nach Durchführung eines so genannten 3-Stufen-Tests zulässig.

- <u>3-Stufen-Test</u>

  Der Staatsvertrag enthält die materiellen und verfahrensrechtlichen Vorgaben für die Durchführung eines 3-Stufen-Tests zur Präzisierung des Auftrags im Bereich Telemedien. Das Verfahren wird maßgeblich von den Gremien des öffentlich-rechtlichen Rundfunks bestimmt, wobei externer Sachverstand hinzuzuziehen ist. Im Rahmen der Prüfung der vorgelegten Angebotskonzepte ist zu prüfen:

  - inwieweit das Angebot den demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Gesellschaft entspricht,
  - in welchem Umfang durch das Angebot in qualitativer Hinsicht zum publizistischen Wettbewerb beigetragen wird und
  - welcher finanzielle Aufwand für das Angebot erforderlich ist.

  Mit der Veröffentlichung der Angebotskonzepte in den amtlichen Verkündungsblättern der Länder können ARD, ZDF und Deutschlandradio diese Inhalte dann anbieten.

  Der 3-Stufen-Test kommt ferner zum Zuge bei Hörfunkangeboten im Internet sowie bei der Überführung des Bestandes an Telemedien.

- Kommerzielle Tätigkeiten, Beteiligungen, Kontrolle

  Ein weiterer Bereich betrifft die Transparenz und Kontrolle der Betätigungen von ARD, ZDF und Deutschlandradio im wirtschaftlichen Bereich.

  Zunächst ist vorgesehen, dass kommerzielle Tätigkeiten grundsätzlich organisatorisch von den Betätigungen im Auftragsbereich in eigenständigen Tochtergesellschaften zu separieren sind. Damit wird den Transparenzvorgaben der EU-Kommission aus dem Beihilferecht Rechnung getragen. Ferner ist sichergestellt, dass bei kommerziellen Tätigkeiten eine Quersubventionierung durch Rundfunkgebühren ausgeschlossen ist. Vielmehr müssen solche Tätigkeiten unter Marktbedingungen erbracht werden.

  Außerdem wird die Beteiligung von ARD, ZDF und Deutschlandradio an Unternehmen geregelt. Ergänzt werden diese Bestimmungen um Vorschriften zur Kontrolle der Beteiligung und zur Kontrolle bei kommerziellen Tätigkeiten. Hierbei werden insbesondere die Prüfungsrechte der Rechnungshöfe gestärkt.

2. Zu den finanziellen Auswirkungen der veränderten Bestimmungen zum öffentlich-rechtlichen Auftrag haben ARD, ZDF und Deutschlandradio mittlerweile erklärt, dass diese - auch soweit neue Angebote ermöglicht werden - aus den Gebührenmitteln der laufenden Gebührenperiode 2009 bis 2012 finanziert werden können. Dies soll insbesondere durch Umschichtungen im Etat

erfolgen. ARD, ZDF und Deutschlandradio haben ferner erklärt, auch darüber hinaus für die Gebührenperiode 2013 bis 2016 wegen der durch den 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag beauftragten digitalen Fernsehkanäle und Telemedien keine Anmeldungen von Projekten vorzunehmen, die zusätzliche Gebührenmittel erfordern würden.

3. Sie sehen, bei den Fragen, die im 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag angesprochen sind, handelt es sich um eine hochkomplexe Materie. Es geht in der Tat um nicht mehr und nicht weniger als den Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im digitalen Zeitalter zu bestimmen. Hierzu waren die Interessen der Beteiligten abzuwägen und in einen Ausgleich zu bringen.- Das heißt einerseits die Interessen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks an einer zukunftssicheren Beauftragung und die Interessen privater Rundfunkveranstalter, aber auch von Zeitungs- und Zeitschriftenverlegern andererseits. Entsprechend heftig war die öffentliche Diskussion. Nicht vergessen werden darf aber auch der Bereich der kommerziellen Aktivitäten. Wir haben erstmals für Beteiligungen und kommerzielle Aktivitäten der Rundfunkanstalten einheitliche Regeln in Deutschland. Nicht einfacher hat es gemacht, dass wir all dies auch mit Brüssel zu besprechen hatten. Die GD Wettbewerb hat das Verfahren in Deutschland zur Blaupause genommen für ihre neue Rundfunkmitteilung zur Auslegung des EU-Beihilferechts. Dass wir hier zu einem - wie ich denke durchaus tragfähigen - Ergebnis gekommen sind, zeigt einmal mehr die Handlungsfähigkeit der Länder. Ich hoffe deshalb auf ihre Zustimmung zu dem Staatsvertrag.